

Geschäftsbedingungen On-Premises-Services

1 Allgemeines

- 1.1 Ein einzelner Vertrag kommt durch das Angebot von KISTERS und der Akzeptanz dieser AGB durch den Kunden zustande. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, KISTERS hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Vereinbaren der Kunde und KISTERS im Leistungsschein sog. „On-Premises-Services“, so handelt es sich dabei um Leistungen, die größtenteils vor Ort beim Kunden durch KISTERS erbracht werden.
- 1.3 Ist für die Erbringung von On-Premises-Services der Erwerb von Software notwendig, so wird diese durch einen gesonderten Lizenz-Vertrag von KISTERS erworben und ist nicht Gegenstand dieser AGB.
- 1.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass KISTERS alle notwendigen Informationen erhält, um sein Angebot zu erstellen. Sollten sich nach Vertragsabschluss neue oder KISTERS vorher nicht bekannte Umstände ergeben, so trägt der Kunde die Aufwendungen, die KISTERS durch die Umstände entstanden sind.
- 1.5 Sollte der Kunde während der Vertragslaufzeit erkennen, dass KISTERS für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weitere Informationen benötigt, so wird der Kunde diese, ggf. bei einem Dritten, unaufgefordert im angemessenen Umfang einholen und unverzüglich KISTERS zur Verfügung stellen.
- 1.6 Sollte der Kunde einem Audit / einer Untersuchung einer staatlichen Behörde (z.B. Bundesnetzagentur, Staatsanwaltschaft etc.) unterliegen, wird KISTERS im angemessenen Umfang den Kunden unterstützen. Sollten dabei Mehraufwendungen bei KISTERS entstehen, so wird der Kunde diese entsprechend über die Grundvergütung hinaus vergüten.
- 1.7 Die Services von KISTERS werden dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den in der IT-Branche üblichen und einschlägigen Standards entsprechen.

2 Nutzung der Infrastruktur des Kunden

- 2.1 Ist für die Erbringung der Leistung durch KISTERS die Nutzung von Infrastruktur (z.B. Server-Kapazitäten, Notebooks, Räumlichkeiten etc.) notwendig, so wird der Kunde diese im angemessenen Rahmen zur Verfügung stellen. Auf eine Vergütung für die Nutzung dieser Infrastruktur wird verzichtet, da KISTERS diese Mitwirkung in seinem Angebot entsprechend berücksichtigt hat.
- 2.2 KISTERS wird die Infrastruktur während des Zeitraums der Überlassung pfleglich behandeln und sachgemäß gebrauchen. Sollte während der Nutzung der Infrastruktur Mängel auftreten, die KISTERS nicht schuldhaft zu vertreten hat, so hat der Kunde diese kostenlos unverzüglich zu beheben.
- 2.3 Der Kunde haftet für die Überlassung der Infrastruktur, sofern nicht ein Schaden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung durch KISTERS zu vertreten ist.

3 Werkleistungen

- 3.1 Schuldet KISTERS durch seine Leistungserbringung einen Erfolg, so werden der Kunde und KISTERS gemeinsam frühzeitig die Kriterien für eine erfolgreiche Abnahme abstimmen.
- 3.2 Vereinbaren der Kunde und KISTERS Teilprojekte oder Milestones zu einem Projekt, so wird jedes Teilprojekt oder jeder Milestone mit einer erfolgreichen Abnahme abgeschlossen.
- 3.3 KISTERS bemüht sich, dass der Kunde sich bereits während der Erstellung eines Werkes über den Fortschritt des Prozesses im angemessenen Umfang bei KISTERS informieren kann.
- 3.4 KISTERS wird die Bereitstellung seiner Arbeitsergebnisse / seines Werkes zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail ankündigen.
- 3.5 Nach der Bereitstellung des geschuldeten Werkes an den Kunden führt dieser unverzüglich eine Funktionsprüfung durch. Am Ende dieser Funktionsprüfung wird der Kunde eine Abnahme erteilen, wenn die Beschaffenheit des Werkes die Abnahme nicht ausschließt. Der Kunde wird die Abnahme erklären, wenn keine Mängel vorliegen oder nur unwesentliche Mängel i. S. d. Fehlerklasse 2 vorliegen und die Gesamtheit der vorhandenen Mängel ebenfalls unwesentlich ist. Der Kunde kann die Abnahme nur vollständig verweigern, wenn wesentliche Mängel i. S. d. der Fehlerklasse 1 vorliegen.
- 3.6 Für die Einordnung in wesentliche oder unwesentliche Mängel werden entsprechende Fehlerklassen für Mängel definiert. Die Einordnung der Mängel in die Fehlerklassen obliegt dem Kunden. KISTERS hat das Recht, die Einordnung in eine Fehlerklasse zu überprüfen und zu widerlegen.
- **Fehlerklasse 1 „Wesentlicher Mangel“**
Ein Mangel i. S. d. der Fehlerklasse 1 „Wesentlicher Mangel“ liegt vor, wenn
 - eine vereinbarte Funktion nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann,
 - der vertraglich vereinbarten Nutzung des Vertragsgegenstandes die Rechte Dritter entgegenstehen,
 - eine Funktion gesetzlichen und / oder sicherheitstechnisch erwartbaren Erfordernissen (nach dem Stand der Technik) widerspricht.
 - **Fehlerklasse 2 „Unwesentlicher Mangel“**
Ein Mangel i. S. d. Fehlerklasse 2 liegt vor bei allen sonstigen Abweichungen, die nicht von Fehlerklasse 1 erfasst wurden, insbesondere Abweichungen von den vereinbarten oder allgemein anerkannten Leistungsstandards oder Abweichungen, die den Betrieb des Werkes nur unerheblich beeinträchtigen und mit wirtschaftlich noch vertretbaren Nachteilen verbunden sind.
- 3.7 Bei Mängeln der Fehlerklasse 2 „Unwesentlicher Mangel“ wird der Kunde unverzüglich eine Mängelliste erstellen und KISTERS übergeben. KISTERS wird die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich beseitigen. Nach der Behebung der Mängel wird KISTERS entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitstellen.
- 3.8 Nimmt der Kunde ein Werk nach dessen Bereitstellung aus einem anderen Grund als einem Mangel zunächst nicht ab, so gelten die Ergebnisse einen Monat nach der Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen. Einer Abnahme ist es ebenfalls gleichgestellt, wenn der Kunde das Werk produktiv nutzt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm Mängelrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

4 Sachmängelhaftung

- 4.1 Das von KISTERS bereitgestellte Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit kann sich nur aus der jeweils konkreten, vorrangigen Beschreibung im Pflichtenheft oder dem Angebot ergeben.
- 4.2 Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach der Abnahme der Ergebnisse. Dies gilt in gleicher Weise für Teilabnahmen oder die Abnahme von Milestones.
- 4.3 Soweit KISTERS im Rahmen der Nacherfüllung ein neues Werk erstellt oder nachbessert, gilt weiterhin die Verjährungsfrist seit der ursprünglichen Abnahme.
- 4.4 Wenn und soweit der Kunde einen Mangel rügt, steht KISTERS eine angemessene Frist zu, dem Mangel abzuhelpen (Nacherfüllung). Es obliegt KISTERS, den Mangel zu beheben oder ein neues Werk herzustellen. Sind hierzu Mitwirkungsleistungen des Kunden notwendig, so wird der Kunde diese im angemessenen Umfang kostenlos bereitstellen. KISTERS kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Schlägt die Nachbesserung fehl, so hat KISTERS das Recht, den Mangel ein zweites Mal zu beheben, bevor der Kunde weitere Rechte geltend machen kann.
- 4.5 Sollten Mängel aufgrund von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, entstanden sein, so wird KISTERS sie auf Wunsch des Kunden kostenpflichtig beseitigen. KISTERS ist berechtigt, Mängel i.S. einer Geschäftsführung ohne Auftrag zu beheben, wenn z.B. die Behebung für das jeweilige Projekt zwingend notwendig ist oder um erheblichen Schaden abzuwehren.
- 4.6 Ist das Werk infolge eines Mangels durch vom Kunden bereitgestellte Informationen, Dokumentationen, Gewerke oder infolge einer vom Kunden für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den KISTERS zu vertreten hat, so kann KISTERS einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und den Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

5 Mitwirkungsleistung

- 5.1 Die Mitwirkung des Kunden ist für das erfolgreiche Umsetzen des Projektes zwingend notwendig. Der Kunde wird, neben den vereinbarten Mitwirkungspflichten, alle notwendigen und üblichen Mitwirkungsleistungen kostenlos erbringen und diese selbstständig und ohne Aufforderung KISTERS anbieten und rechtzeitig erbringen.
- 5.2 Die Mitwirkungspflichten umfassen insbesondere Dokumentationen, Informationen und Mitarbeiter des Kunden, Räumlichkeiten und Zugriff zu den notwendigen Infrastrukturen des Kunden oder Dritten, die mit dem Kunden zusammenarbeiten.
- 5.3 Termine für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen sind Plantermine, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ist für den Kunden erkennbar, dass die rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen zum geplanten Termin gefährdet ist, wird der Kunde dies frühzeitig KISTERS mitteilen.
- 5.4 Werden die Mitwirkungsleistungen des Kunden nicht rechtzeitig erbracht oder unterlassen, so befindet sich der Kunde im Verzug mit seinen Mitwirkungspflichten. KISTERS kann für die nicht rechtzeitig erbrachten oder unterlassenen Mitwirkungsleistungen des Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung. KISTERS kann für Leistungsverzögerungen, die durch Verzögerungen der Mitwirkung des Kunden entstehen, nicht in Verzug gesetzt werden.

- 5.5 Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig, steht KISTERS das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen; der Kunde muss die bis dahin erbrachten Leistungen vergüten. Dies setzt voraus, dass KISTERS dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Mitwirkungspflicht eingeräumt hat, sofern dies möglich ist.

6 Dienstleistungen

- 6.1 KISTERS wird den Kunden auf den im Einzelnen gesondert aufgeführten Gebieten beraten und unterstützen. Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des KISTERS-Mitarbeiters. Auf Wunsch des Kunden erbringt KISTERS die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen oder remote.
- 6.2 Ist ein Mitarbeiter von KISTERS wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen, vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird KISTERS auf Wunsch des Kunden in einem angemessenen Zeitraum einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann KISTERS einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.
- 6.3 KISTERS und der Kunde benennen jeweils dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.
- 6.4 Der Kunde ist weder berechtigt, Mitarbeitern von KISTERS Weisungen zu erteilen, noch werden diese Mitarbeiter in den Betrieb des Kunden integriert. Insbesondere darf der Kunde Mitarbeitern von KISTERS keine Anweisungen bzgl. konkreter Inhalte, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit machen. Die Mitarbeiter von KISTERS sind grundsätzlich frei darin, wie sie ihre Leistungen erbringen und zu welchen Arbeitszeiten sie es tun. Dies entbindet KISTERS aber nicht, seine Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu tun, damit die Mitarbeiter von KISTERS nicht in den Betrieb des Kunden integriert werden und damit die Leistungen eines Mitarbeiters von KISTERS nicht zu einer weisungsgebundenen, fremdbestimmten Arbeit in persönlicher Abhängigkeit zum Kunden werden.
- 6.5 Eine von KISTERS erbrachte Dienstleistung ist vertragsgemäß erbracht worden, wenn der Kunde den Stundenzettel von KISTERS unterschrieben hat oder wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Erbringung der Dienstleistung auf eine nicht ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung hinweist und rügt.
- 6.6 Sollten wegen Umständen, die von KISTERS zu vertreten sind, Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft durchgeführt werden, so wird KISTERS diese Dienstleistungen in einer angemessenen Frist nachholend erbringen. KISTERS ist zur Nachholung dieser Dienstleistungen nur verpflichtet, wenn der Kunde KISTERS ausdrücklich und schriftlich dazu auffordert.

7 Geistiges Eigentum

- 7.1 Entstehen bei den Leistungen von KISTERS für den Kunden urheberrechtliche Werke (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), so erhält der Kunde Nutzungsrechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- 7.2 Die Nutzungsrechte gehen mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, auf den Kunden über. KISTERS wird die Arbeitsergebnisse bis zu ihrer Übergabe an den Kunden verwahren.

- 7.3 Mit vollständiger Zahlung der jeweils einzelvertraglich vereinbarten Vergütung steht dem Kunden das einfache, unwiderrufliche und übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8 Kündigung

- 8.1 Kündigt der Kunde eine Beauftragung, so ist KISTERS berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Kann der Kunde dabei nachweisen, dass KISTERS durch die Kündigung Einsparungen generiert, so muss KISTERS sich diese Einsparungen anrechnen lassen.
- 8.2 Die Kündigung eines Dienstverhältnisses richtet sich nach § 621 BGB. Bei einem derartigen Dienstverhältnis ist die Kündigung zulässig, wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages; wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Samstags. Sofern die Vergütung nach Monaten, nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten oder nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, ist eine Kündigung des Dienstes durch den Kunden unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist zulässig. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Verweigerung oder Schlechterstellung des Dienstes, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 8.3 Stellt der Kunde seine Zahlungen oder Leistungen aufgrund mangelnder Bonität ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, so ist KISTERS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann KISTERS die für die Weiterführung der Arbeiten bisher getätigte Lieferungen und Leistungen gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

9 Vergütung

- 9.1 Soweit zwischen KISTERS und dem Kunden im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, berechnet KISTERS die Vergütung von Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit sowie sonstiger Pauschalen zu den bei ihm jeweils gültigen Listenpreisen. Tagessätze basieren auf 8 Stunden am Tag. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung monatlich nach Aufwand auf Basis der vom Kunden gegengezeichneten Servicescheine.
- 9.2 Die Preise werden fällig unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Rechnung. Bei längerfristigen Leistungen erstellt KISTERS monatlich nachträglich Rechnungen. KISTERS steht keine Vergütung für die Fehlzeiten seiner Mitarbeiter zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige vom Kunden nicht zu vertretende Umstände verursacht sind.
- 9.3 Für Leistungen, die außerhalb der bei KISTERS üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze.
- 9.4 Wird für Nebenkosten wie Reisekosten und sonstige Spesen eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, gilt für die Erstattung durch den Kunden für:
- Pkw: der bei KISTERS jeweils gültige Listenpreis pro km,
 - Bahn: ein Fahrschein 2. Klasse
 - Flugzeug: ein Ticket der Economy Class
 - Übernachtungen: Übernachtungskosten mit Frühstück

- 9.5 Bis 14 Tage vor Beginn der zur Leistungserbringung vereinbarten Termine hat der Kunde die Möglichkeit, die Termine abzusagen, ohne dass eine Zahlungspflicht entsteht. Erfolgt die schriftliche Absage zwischen dem 14. und 7. Tag vor Beginn der Leistungserbringung, ist der Kunde verpflichtet, eine Ausfall- und Bearbeitungsgebühr von 20 % des Betrages für die vereinbarten Termine zu zahlen. Erfolgt die Absage später (weniger als 6 Tage), bleibt der Kunde zur Zahlung von 80 % des Betrages für die vereinbarten Termine verpflichtet.

10 Haftung

- 10.1 KISTERS haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden bis 1 Mio. Euro und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sache bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Bei Verlust von Daten haftet KISTERS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- 10.2 Weitergehende als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden – aufgrund des Vertrags, unerlaubter Handlungen oder eines sonstigen Rechtsgrunds, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Mangelfolgeschäden und Verlustes von Informationen und Daten – sind ausgeschlossen, soweit nicht, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.3 KISTERS hat Leistungseinschränkungen und Verzögerungen, insbesondere wegen höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, Computer-Viren oder Hackerangriffe), nicht zu vertreten.
- 10.4 Soweit sich die Vertragsparteien in den Leistungsscheinen auf eine pauschale Abgeltung eines Mangels einer Leistung geeinigt haben, gilt für Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz wegen dieses Mangels das im Leistungsschein Vereinbarte.
- 10.5 Ansprüche und Rechte gegen KISTERS verjähren 12 Monate nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung soweit nicht, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird.
- 10.6 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von KISTERS gelieferten Leistungen gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Leistungen hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so haftet KISTERS wie folgt: KISTERS wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen oder die Leistungen gegen Erstattung der vom Kunden entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Leistungen berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.

- 10.7 Die Voraussetzungen für die Haftung von KISTERS nach Ziffer 10.6 sind, dass der Kunde KISTERS von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit KISTERS führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 10.8 Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen KISTERS ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine für KISTERS nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Teil-/Arbeitsergebnis vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KISTERS gelieferten Arbeitsergebnissen eingesetzt wird.
- 10.9 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt.

11 Datenschutz

- 11.1 KISTERS kann personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Datenerfassung und Datenverarbeitung speichern. Diese Daten wird KISTERS nur zu Verarbeitungszwecken und als Rechtsgrundlage bei der Angebotserstellung, der Auftragsabwicklung und bei vertrieblichen Aktivitäten mit dem Kunden verwenden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Im Falle der Auftragsabwicklung sind die erforderlichen Daten, dazu zählen Name, die Liefer- und Rechnungsanschrift sowie weitere Details einer Beauftragung, durch den Kunden erforderlich und vorgeschrieben. Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, nutzt KISTERS, um einen Auftrag zu bestätigen und Termine abzustimmen.
- 11.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind dabei KISTERS-Mitarbeiter in den Bereichen Auftragsabwicklung, Projektleitung, Beratung, Vertrieb und Marketing sowie zur Leistungserbringung ggf. eingesetzte Subunternehmer und Dienstleister wie auch die Steuerberatungsgesellschaft von KISTERS. Diese Subunternehmer und Dienstleister verarbeiten als Auftragsverarbeiter die Daten ausschließlich auf Weisung von KISTERS und sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden. Sämtliche Auftragsverarbeiter wurden sorgfältig ausgewählt und erhalten nur in dem Umfang und für den benötigten Zeitraum Zugang zu den personenbezogenen Daten, der für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 11.3 Es kann notwendig sein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung an Empfänger in Drittstaaten übermittelt werden. KISTERS verwendet hierbei EU-Standardvertragsklauseln; dem Kunden kann auf Anfrage Einsicht in das entsprechende Dokument ermöglicht werden.
- 11.4 Nach Art. 13 DSGVO ist KISTERS bei Erhebung der Daten beim Kunden verpflichtet, diesen umgehend zu informieren. Dazu werden dem Kunden die Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner bei KISTERS übermittelt. Als zuständiger Datenschutzbeauftragter bei KISTERS ist Dr. Heinz-Josef Schlebusch, Pascalstraße 8+10, 52076 Aachen, Telefon: +49 2408 9385 0, E-Mail: datenschutz@kisters.de, der verantwortliche Ansprechpartner.

- 11.5 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten nach deutschem Recht erlauben KISTERS die Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der DSGVO. Es gilt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Löschpflicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer Verpflichtung nach deutschem Recht oder EU-Recht erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO). Die Daten werden in Einklang mit den Aufbewahrungspflichten nach deutschem Recht auf Wunsch gelöscht. Steuerrechtliche oder handelsrechtliche Dokumente müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Andere Geschäftsnotizen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 11.6 Auf Anforderung teilt KISTERS gerne mit, ob und welche Daten des Kunden gespeichert sind. Der Kunde hat gemäß Art. 15 - 21 DSGVO Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit. Der Kunde hat auch das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Kunden können sich gemäß Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Geschäftsgeheimnisse i.S. des § 2 GeschGehG des Kunden werden von KISTERS mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt und unmittelbar nach Vertragsende nach Aufforderung herausgegeben, es sei denn, es besteht eine vertragliche und gesetzliche Notwendigkeit für die Aufbewahrung der Geschäftsgeheimnisse bei KISTERS.
- 12.2 Der Kunde wird Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen, die er über KISTERS erlangt, während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder KISTERS im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat, und er wird diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.

13 Sonstiges

- 13.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Erfüllungsort ist der Sitz von KISTERS. Der Gerichtsstand ist Aachen.